

### §1 – Allgemeines

(1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie weiterer Leistungen gemäß Angebot.

(2) Es gelten für alle Leistungen der GBAV bezüglich der Übernahme, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GBAV. Entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als die GBAV ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat

(3) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung.

### §2 – Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebotspreise werden auf der Grundlage der übergebenen Anfrage-Unterlagen kalkuliert. Die Kalkulation beinhaltet die notwendigen Verwaltungs-, Reinigungs-, Vorhaltungs-, Entsorgungs- und Analysekosten, bezogen auf die in Ansatz gebrachten Chargenmengen, die deklarierten Schadstoffkonzentrationen und Materialkonsistenzen, insbesondere die Feinkorngehalte.

(2) Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Anfragedaten unverändert bleiben.

(3) Der Vertrag kommt mit dem Zugang des vom Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichneten Auftrages an die GBAV zustande, jedoch nicht vor Erteilung aller von der GBAV benötigten behördlichen Genehmigungen, insbesondere der Entsorgungs-/Verwertungsgenehmigung. Frühestens mit diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber berechtigt, die Abfälle zu liefern. Liegt zur Anlieferung jedoch kein schriftlicher Auftrag vor, stellt die Lieferung eine konkludente Auftragserteilung gemäß Angebot dar.

(4) Die Anlieferung von mehr als der im Auftrag vereinbarten Menge stellt eine konkludente Auftragsweiterung dar. Etwaige Mengenerhöhungen müssen durch den jeweiligen Entsorgungsnachweis gedeckt sein.

(5) Die vom Auftraggeber in der „Verantwortlichen Erklärung“ und den dazu eingereichten Unterlagen und Analysen gemachten Angaben zur Art, Beschaffenheit und Schadstoffbelastung des zu entsorgenden Abfalls sind Vertragsgrundlage und werden wesentlicher Bestandteil des Entsorgungsvertrages. Dasselbe gilt für den Inhalt des Entsorgungsnachweises, insbesondere darin eventuell enthaltene behördliche Auflagen.

### §3 – Anlieferung

(1) Die Vertragsparteien bestimmen einvernehmlich den Zeitpunkt und die täglichen Mengen der Abfallanlieferung zur Bodenreinigungsanlage Gradestraße 83, 12347 Berlin-Britz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine kurzfristige Materialübernahme nicht immer möglich ist, wenn im gewünschten Anlieferzeitraum die Behandlungskapazitäten bereits ausgelastet sind oder dringende Revisionsarbeiten durchgeführt werden müssen.

(2) Ansprechpartner für die Vereinbarung der Anliefertermine sind Herr Fahle und Herr Weckert unter der Tel.-Nr. (030) 30 00 77 36 bzw. -39 oder Fax-Nr. (030) 30 00 77 33. Grundsätzlich kann die Anlieferung zu folgenden Zeiten erfolgen: Mo – Do 06:00 bis 19:00 Uhr, Fr 06:00 – 18:00 Uhr. Sollte der AG ohne Terminvereinbarung anliefern, so ist die GBAV nicht verpflichtet, diese Anlieferungen anzunehmen.

(3) Der Auftraggeber hat den Abfall auf seine Kosten und Gefahr frei Eingangslager der GBAV anzuliefern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Transport (z.B. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten. So muss der Transporteur eine gültige Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 53 KrWG bzw. AbfAEV besitzen. Des Weiteren hat der Beförderer die Informationen des elektronisch erzeugten BGS sowie die Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV (Befördererunterschrift erst beim Entsorger) mitzuführen.

(5) Wartezeiten und Kosten, die sich aufgrund von fehlenden, fehlerhaften oder unvollständig ausgefüllten Begleitscheinen ergeben, oder daraus resultieren, dass falsche, fehlerhafte oder bereits verwendete Begleitscheinnummern angegeben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Für die Anlieferung von zu behandelndem Abfall gilt die Benutzungsordnung der GBAV, die an der Einfahrt (im Waage-Büro) der Bodenreinigungsanlage aushängt. Fahrer von anliefernden Fahrzeugen haben sich an der Waage an- und abzumelden.

### §4 – Annahmebedingungen

(1) Die Bodenreinigungsanlage ist für folgende Abfallschlüssel nach AVV genehmigt:

Beseitigung: 130501, 130503, 130508, 150202, 161101, 161102, 161103, 161104, 161105, 161106, 170106, 170503, 170504, 170505, 170506, 170507, 170901, 170902, 170903, 190205, 190702, 190902, 191301, 191307, 200306

Verwertung: 200303, 190801, 190802  
weitere mineralische Abfälle auf Anfrage.

(2) Die Bodenreinigungsanlage ist für folgende Annahmeeinzelkonzentrationen genehmigt:

<u>Parameter</u>	<u>Annahmeregulierung</u>
MKW	100.000 mg/kg TS
PCB	60 mg/kg TS
Pestizide (schwerflüchtig)	2.000 mg/kg TS
Pestizide (sonstige)	160 mg/kg TS
EOX	1.500 mg/kg TS
Summe BTEX <sup>1</sup>	1.400 mg/kg TS
Summe Alkylsubstituierte einkernige aromatische Verbindungen, Ketone, Aldehyde, Ether, Cycloalkane	1.400 mg/kg TS
Summe PAK nach EPA	15.000 mg/kg TS
PCDD/F	1.000 ng
LHKW/LCKW <sup>2</sup>	500 mg/kg TS
Chlorbenzole	200 mg/kg TS
Phenole (ohne Chlor)	5.000 mg/kg TS
Chlorphenole	200 mg/kg TS
STV	5.000 mg/kg TS
Aromatische Amine und Nitroverb. (nicht STV)	600 mg/kg TS
Antimon	1.300 mg/kg TS
Arsen	1.000 mg/kg TS <sup>3</sup>
Blei	15.400 mg/kg TS <sup>4</sup>
Cadmium	250 mg/kg TS
Chrom (gesamt)	9.600 mg/kg TS
Cr VI	4.000 mg/kg TS
Cyanide	2.000 mg/kg TS
Kupfer	15.000 mg/kg TS <sup>5</sup>
Nickel	10.000 mg/kg TS
Quecksilber	2.500 mg/kg TS
Thallium	200 mg/kg TS
Zink	25.000 mg/kg TS
Zinn	4.500 mg/kg TS

Wassergefährdungsklassen<sup>6</sup>

(in kg WGK-Stoffe pro Jahr, max. 5 Gew.-% OS)

WGK I	50.000
WGK II	30.000
WGK III	10.000

(3) Grundvoraussetzung für die Annahme ist die Vorlage des bestätigten Entsorgungsnachweises und – im Falle andienungspflichtiger Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung der Länder Brandenburg und Berlin – Vorlage der Zuweisung/Verwertungsfeststellung der SBB. Vor Erstellung der Annahmeerklärung der GBAV legt der Abfallerzeuger oder sein Verfahrensbevollmächtigter der GBAV den elektronisch erzeugten und elektronisch signierten Entsorgungsnachweis mit Verantwortlicher Erklärung und Ergänzendem Formblatt vor. Nach Vorgabe der SBB muss die Deklarationsanalyse mind. folgende Parameter im Feststoff (mg/kg TS) enthalten: MKW, PAK, EOX, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn, Tl, Sn, Sb, CN. Die Weiterleitung der Unterlagen an die SBB erfolgt wahlweise durch die GBAV oder den Abfallerzeuger.

<sup>1</sup> einschl. alkylsubstituierter aromatischer Verbindungen

<sup>2</sup> Einzelsubstanzen: Chlor-Derivate von Methan, Chlor-Derivate von Ethan, Chlor-Derivate von Ethen

<sup>3</sup> 5.000 mg/kg TS bei Schlämmen aus der Wasseraufbereitung oder aus Metall-verarbeitenden Betrieben

<sup>4</sup> 100.000 mg/kg TS metallisch oder aus Metall-verarbeitenden Betrieben oder Schießplätzen

<sup>5</sup> 50.000 mg/kg TS metallisch oder aus Metall-verarbeitenden Betrieben oder Schießplätzen

<sup>6</sup> Wenn keiner der oben genannten Grenzwerte zutrifft

(4) Die Annahme erfolgt ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Abfälle der Deklaration des Auftraggebers entsprechen, die Analyseergebnisse zutreffend sind und eine Behandlung in der Anlage der GBAV tatsächlich möglich ist (vgl. genehmigte Abfallschlüssel nach AVV und genehmigte Abfalleinzelkonzentrationen, §4 (1) und 4 (2)). Die GBAV übernimmt die Abfälle deshalb erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen feststehen. Bis zu diesem Zeitpunkt verwahrt die GBAV die angelieferten Abfälle im Auftrag des Abfallerzeugers.

(5) Die GBAV kann zur Anlieferung bestimmte Abfälle einer eigenen Kontrolle und Analyse unterziehen. Die Kosten für Kontrollanalysen nach Satz 1 hat im Falle der Überschreitung der deklarierten Werte der Auftraggeber zu tragen.

(6) Sollten im Rahmen der internen Identitätskontrolle höhere Kontaminationen und/oder weitere Kontaminanten festgestellt werden oder sich zeigen, dass das zu reinigende Material hinsichtlich seiner Konsistenz den vorgenannten Deklarationen nicht entspricht, ist die GBAV berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Anstatt zurückzutreten kann die GBAV auch die Mehraufwendungen für eine fachgerechte Entsorgung kalkulieren und dem Auftraggeber einen entsprechend höheren Einheitspreis mitteilen. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen einer Woche nach Mitteilung der Mehrkosten vom Vertrag zurücktreten. Sollte eine der Vertragsparteien wie beschrieben vom Vertrag zurücktreten, hat der Auftraggeber das bereits angelieferte Material auf eigene Kosten wieder abzuholen und ist für alle der GBAV unmittelbar und mittelbar entstandenen Schäden ersatzpflichtig (z.B. Produktionsbehinderung, Lagergebühren etc.).

(7) Stellt sich heraus, dass wegen der tatsächlichen Beschaffenheit der angelieferten Abfälle entgegen der Deklaration und/oder der vorgelegten Analyseergebnisse eine Behandlung nicht möglich ist, so hat die GBAV die zuständige Behörde darüber zu informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abzuwarten. Bis dahin ist die GBAV zur Sicherstellung des Abfalls verpflichtet. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Vorbehaltlich einer anderweitigen Behördenentscheidung hat der Auftraggeber den Abfall nach Aufforderung durch die GBAV innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die GBAV berechtigt, eine anderweitige Entsorgung – insbesondere eine Zwischenlagerung – im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.

(8) Der zu behandelnde Abfall darf keine Produktionsrückstände, Deponieinhalte, Stahlbewehrungen, sperrige Gegenstände (z.B. Drahtbündel, Alt- oder sonstige Reifen, Sperrmüllanteile und dergl.), flüssige Inhaltsstoffe jeglicher Art (z.B. Teeranteile, Leime, Klebstoffe, Harze und dergl.) enthalten. Der maximal zulässige Wassergehalt beträgt 20 %. Für Bauschutt oder Bauschuttanteile ist eine maximale Kantenlänge von 500 mm zulässig.

(9) Beimengungen zum deklarierten Abfall sind nicht zulässig.

(10) Der zu behandelnde Abfall muss frei von Sprengkörpern, Asbest, künstlichen Mineralfasern (KMF) und Kampfmitteln sein und darf keine radioaktiven Stoffe enthalten. Weiterhin muss er frei von gentechnisch veränderten Zellen, Viren, Bakterien oder Sporen sowie sonstigen Krankheitserregern sein.

(11) Bei Anlieferung unterschiedlicher Chargen sind diese zum Zweck der Zuordnung auf den Begleitscheinen entsprechend zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Abrechnung der Mengen anteilig nach Schätzung.

#### **§5 – Preise, Rechnung, Zahlung**

(1) Es gelten die Angebotspreise der GBAV zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung wird fällig mit Rechnungslegung durch die GBAV, die Rechnungen sind ohne Abzüge auf das Firmenkonto eingehend zu bezahlen, als Zahltag gilt der Eingang der Zahlung auf dem Firmenkonto der GBAV. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit leistet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(4) Die Vergütung der Leistungen erfolgt anhand der Wiegenoten (Hin- und Rückwiegung) der geeichten Straßenfahrzeugwaage Der GBAV auf der Bodenreinigungsanlage Gradestraße. Bei Ausfall der Waage erfolgt die Berechnung der angenommenen Menge über das Muldenaufmaß x Dichte (1,7 t/m<sup>3</sup>), soweit nicht eine abweichende Dichte für das angelieferte Material nach einschlägigen Regelwerken nachgewiesen wird oder durch Wägung auf der Waage der BSR.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von der GBAV vor dem Abkippen des angelieferten Materials an der Anlage ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Auftraggeber nur vor der Entladung gerügt werden.

(5) Ein Sicherheitseinbehalt (§ 18 VOL/B bzw. § 232-240 BGB) ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vorher vereinbart.

(6) Bei Auftragserteilung behält sich die GBAV vor, eine Vorauszahlung als Zahlungssicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Auftragswertes geltend zu machen. Geleistete Vorauszahlungen werden über die Schlussrechnung verrechnet. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

#### **§6 – Zahlungsverzug und Vermögensverschlechterung des Auftraggebers**

(1) Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die GBAV berechtigt, die Annahme weiterer Abfälle im Rahmen desselben Auftrages bis zur Zahlung der offen stehenden Rechnungen zu verweigern.

(3) Weiterhin ist die GBAV im Falle des Zahlungsverzuges nach erfolgloser Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung des Auftrages berechtigt, verbunden mit der Verweigerung der Annahme weiterer Abfälle im Rahmen des betreffenden Auftrages.

(4) Werden der GBAV nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die GBAV berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages die vollständige Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die vollständige Zahlung oder die Beibringung von Sicherheitsleistungen, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Anrechnung von Gegenrechten des Auftraggebers ist in diesem Falle ausgeschlossen.

#### **§7 – Vergütungsanpassung**

(1) Bei einer Gesamtanlieferung pro Projekt **von weniger als 10 t** wird ein **Mindermengenzuschlag** berechnet.

(2) Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten, z.B. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren, erheblicher Steigerungen der Entsorgungskosten auf, so kann die GBAV vom Zeitpunkt der Veränderung an eine der nachgewiesenen Kostensteigerung entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(3) Die Anpassung hat die GBAV jeweils schriftlich unter Mitteilung des Änderungsgrundes beim Auftraggeber geltend zu machen. Sie wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Geltendmachung der Anpassung schriftlich widerspricht. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Die GBAV ist jedoch im Falle des Widerspruchs berechtigt, die Entsorgungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen.

#### **§8 – Haftung der GBAV**

(1) Schadenersatzansprüche gegen die GBAV, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht für Schäden, für die GBAV zwingend haftet, z.B. aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Schadenersatzverpflichtung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

#### **§9 – Haftung des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten haften für alle Schäden, die durch schuldhaftige Pflichtverletzungen, insbesondere die Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unrichtige oder unvollständige Deklaration, Anlieferung anderer, als nach dem Entsorgungsnachweis zugelassene Abfälle, oder die Nichtbeachtung sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften entstehen.

(2) Der Auftraggeber haftet insbesondere auch für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht vollständige Unterrichtung der GBAV über die zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden vollständigen Unterrichtung der GBAV..

(3) Der Auftraggeber stellt die GBAV von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen.

#### **§10 – Höhere Gewalt**

(1) Bei höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, kann die GBAV die vertraglichen Leistungen einschränken, einstellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

#### **§11 – Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

(3) Die GBAV ist berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebes und/oder der Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Auflagen erforderlich ist.

(4) Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten ist der Standort Gradestraße 83 in Berlin.

(5) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GBAV und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

(6) Gerichtsstand ist ausschließlich Berlin.